

letzte von Oger rekognoszierte Urkunde wurde im Mai 1093 ausgestellt (D 435). In diesem Jahr geriet er — als Gesandter Heinrichs IV. auf dem Weg nach Deutschland — in den Alpen in die Gefangenschaft Bischof Eberhards von Augsburg und wurde dort in einer seiner Burgen festgehalten³⁴). Die Gefangenschaft dauerte noch im Dezember 1093 an³⁵). Im Jahr 1094 (September 15) erhielt Oger als Bischof von Ivrea und Propst von S. Salvatore in Turin eine Schenkung³⁶); er muß also spätestens zu diesem Zeitpunkt wieder frei gewesen sein. Oger starb an einem 13. Februar, vermutlich im Jahr 1095³⁷).

In dieser Reihe der italienischen Kanzler muß nun der Platz für Bischof Adalbero von Trient bestimmt werden. Dabei ist auch die Frage zu berücksichtigen, ob der italienische Kanzler unter Heinrich IV. bei der Rekognition wirklich anwesend und an ihr beteiligt war oder ob seine Nennung ohne Rücksicht auf seine Anwesenheit erfolgte. Diesem Problem ist Bresslau³⁸) im Anschluß an Ficker³⁹) nachgegangen und hat die Hypothese aufgestellt, daß die durch *Ego* eingeleiteten Beglaubigungsformeln der von den italienischen Kanzlern Heinrichs IV., den Bischöfen Gregor von Vercelli und Oger von Ivrea, rekognoszierten Urkunden⁴⁰) einen tatsächlichen Anteil an der Bearbeitung zum Ausdruck bringen und daß folglich während der Abwesenheit dieser Kanzler nicht in deren Namen rekognosziert werden konnte.

Dies muß bei dem Versuch, das DHIV. 448 chronologisch einzureihen, in Erwägung gezogen werden. Hat es sich nämlich als wahrscheinlich erwiesen, daß die Überlieferungen H, P und B das auch im Original enthaltene Inkarnationsjahr 1091 richtig wiedergeben, so steht diese Angabe im Widerspruch zu den folgenden, von Bischof Oger von Ivrea als Leiter der italienischen Kanzlei rekognoszierten

noch Bernold von Konstanz berichten darüber. Zwar wird Oger in den DDHIV. 338, 339 von 1081 Juli 20 in Lucca unter den Zeugen genannt, jedoch nicht als Kanzler, sondern nur als Bischof von Ivrea.

³⁴) Vgl. den Bericht Bernolds von Konstanz, MGH SS 5, 456: *Augustenses episcopum, quem Henricus illis dedit, expulerunt ipsique sibi catholicum pastorem canonice elegerunt, qui Eboresiensem episcopum in castello, quo transitus Alpium custoditur, captivavit*. Zur mutmaßlichen Lage dieser Burg vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 4 S. 401 Anm. 19.

³⁵) C. Benedetto, I vescovi d'Ivrea S. 32, teilt aus dem bischöflichen Archiv von Ivrea eine Urkunde von 1093 Dezember 22 mit, in welcher der Archimandrit Silvester *assente Oggerio* unterschrieb.

³⁶) Ferdinando Gabbotto, Le carte dello Archivio vescovile d'Ivrea 1 (Bibl. stor. subalpina 5) (1900) S. 13 Nr. 3.

³⁷) Vgl. C. Benedetto, I vescovi d'Ivrea S. 34.

³⁸) H. Bresslau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats S. 126 ff.

³⁹) Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2 (1878) S. 173 ff.

⁴⁰) Vgl. die Original-Diplome 220, 262b, 413, 414, 423, 435, in denen die Rekognitionen Gregors bzw. Ogers mit *Ego* eingeleitet werden. Dazu ist auch das von Walbruno rekognoszierte Original-Diplom 445 zu rechnen. Da in italienischen Placita und Bischofsurkunden des 11. Jh. die Unterschriften in der Regel mit *Ego* eingeleitet wurden, hält es H. Bresslau, Wormser Concordat S. 126, nicht für unmöglich, daß Gregor, „seit mehr als einem halben Jahrhundert der erste italienische Bischof, der zum Kanzleramt gelangte, diesen Brauch seiner Heimat auch auf die Reichskanzlei übertragen ... hat“. Dem ist einschränkend hinzuzufügen, daß die Nennung von Zeugen in den Diplomen Heinrichs IV. nicht auf die Gerichtsurkunden (Placita) mit ihren Unterschriften zurückzuführen ist, vgl. dazu meine Dissertation „Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV.“ (1970) S. 107 ff.